

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
Und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl: BMNT-551.100/0005-VI/1/2018
Ihre Nachricht vom: 27.02.2018

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl/802054
Geschäftszahl (GZ): BMDW-14.730/0015-Pers/6/2018
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMNT; Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

Zu den Erläuterungen, § 3:

Nach dem dem BMDW vorliegenden Informationen gibt es auch in Deutschland keine konkrete gesetzliche Verankerung der Bestimmungen des Artikel 4 Absatz 10 der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Artikel 4 Absatz 10 lautet:

„(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Preise, die von den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte berechnet werden, angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sind.“

Daher sollte die bezugnehmende Passage in den Erläuterungen zu § 3 letzter Absatz folgendermaßen formuliert lauten (Änderungen kursiv und unterstrichen):

Zu § 3:

[...]

Um diese Pflicht zu erfüllen, stehen dem Betreiber mehrere Alternativen zur Verfügung. Ein Betreiber kann etwa eine pauschale Abrechnung für den Ladevorgang oder auch eine Abrechnung in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt vorsehen. Ebenso ist dem Betreiber eine Abrechnung auf Basis der bezogenen Maßeinheit (kWh, Liter, Kubikmeter) und unter Berücksichtigung der

für den Ladevorgang bezogenen Leistung möglich.

Wichtig ist in diesem Sinne lediglich, dass die Preise für den Kunden einfach und eindeutig vergleichbar sind. Darüber hinaus müssen die Preise gut sichtbar sein; so muss ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter die Preise leicht lesen und zuordnen können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes (BGBl. Nr. 146/1992 idF BGBl. I Nr. 99/2016) und des Dienstleistungsgesetzes (BGBl. 100/2011, idgF). Die Angemessenheit der Preise ergibt sich aus den Bestimmungen des Zivilrechts (insbes. § 879 ABGB) und des Wettbewerbsrechts.

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 26.03.2018
Für die Bundesministerin:
Mag.iur. Georg Konetzky